

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Aufgrund der derzeitigen Krise möchten wir Ihnen eine Hilfestellung bieten und Sie auf diesem Weg informieren.

Wir möchten Sie auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Hilfestellung durch die dementsprechenden Institutionen aufmerksam machen.

Gleichzeitig weisen wir aber daraufhin, dass die konkrete Handhabung bzw. Ausformung von vielen Bestimmungen noch nicht erfolgt ist und Details noch ungeklärt sind.

1. Hilfestellung für existenzbedrohte Betriebe durch die WKO Niederösterreich bzw. WKO Wien

Informationen finden Sie unter folgenden Links:

- Wien: <https://www.wko.at/service/w/corona-hilfe-wiener-kleinbetriebe.html>
- Niederösterreich: <https://news.wko.at/news/niederoesterreich/Existenzsicherungszuschuss-der-WKNOe.html>

2. Maßnahmen durch Österr. Gesundheitskasse :

- Ausständige Beträge werden nicht gemahnt
- Automatische Stundung bei nicht fristgerechter oder nur teilweiser bzw. Nicht-Zahlung
- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert
- Es erfolgen derzeit weder Eintreibungsmaßnahmen noch Insolvenzanträge

3. Maßnahmen seitens der Finanzverwaltung

Die Vorauszahlungen können für 2020 bei konkreter Betroffenheit auf 0 gestellt werden. Bei konkreter Betroffenheit können (ohne Stundungszinsen oder Säumniszuschlägen) Anträge auf Stundung oder Ratenzahlungen von fälligen Steuern gestellt werden.

4. Haftungen der Österr. Hotel-und Tourismusbank und des AWS

Von diesen Institutionen werden kostenlos Haftungsübernahmen für Kredite angeboten. Weitere Infos erhalten Sie unter:

<https://www.aws.at/aws-garantien-fuer-ueberbrueckungsgarantien/>
<https://www.oehv.at/themen-recht/rechtsinformation/coronavirus-2/massnahmenpaket-zur-unterstuetzung-der-tourismusswirtschaft/>
<https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

5. Corona Kurzarbeit

Untenstehend finden Sie die Links zu den Hinweisen bzw. zu den benötigten Formularen.

Grundsätzlich sind ein paar Eckpunkte zur „Corona Kurzarbeit“ hervorzuheben:

Die rückwirkende Antragstellung per 1.3.2020 ist möglich

Das Antragformular, welches beim AMS einzureichen ist, ist noch nicht vorhanden, kann aber nachgereicht werden.

Offene Urlaube aus alten Urlaubsjahren, sonstige Zeitguthaben (Überstunden u.ä.) müssen vor bzw. während der Kurzarbeit verbraucht werden.

Die „Sozialpartner – Einzelvereinbarung“ kann und soll schon jetzt ausgefüllt werden und kann auch schon vorab ans AMS (lt. derzeitiger Auskunft!) übermittelt werden.

In Summe kann bis zu 90% der Arbeitszeit reduziert werden, wobei in einzelnen Abschnitten auch bis auf 0 % reduziert werden kann, in Summe müssen aber, auf den Kurzarbeitszeitraum umgelegt, mind. 10% der ursprünglichen Arbeitszeit geleistet werden.

Für häufig gestellte Fragen lesen Sie bitte die folgenden Hinweise.

https://www.ams.at/docs/20200317_FAQ_Corona_KUA.pdf

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/informationen-unternehmen-coronavirus->

<https://www.wko.at/service/sozialpartnervereinbarung-einzelvereinbarung.pdf>

Alternative zur Kurzarbeit

Im konkreten Einzelfall kann es sinnvoller sein, Dienstverhältnisse einvernehmlich mit Wiedereinstellungszusage aufzulösen. Die setzt aber die Zustimmung des Dienstnehmers voraus!

Aufgrund der Außergewöhnlichkeit der Krise ist vieles noch im Fluss und es ergeben sich täglich Änderungen. Wir werden uns bemühen, Ihnen diese Informationen schnellstmöglich weiterzugeben.

Folgende Seite bietet laufende aktuelle Info's für Unternehmer rund um das Thema Corona!

<https://www.infomedia.co.at/covid-19>

Wenn Sie Fragen haben, wir sind gerne für Sie per Mail oder per Telefon erreichbar (Achtung: aufgrund der Beschränkungen derzeit nur eingeschränkter Kanzleibetrieb von 8 – 12 Uhr)

Bleiben Sie gesund, schauen Sie auf sich!

Ihre

steuerberatung **Ko**
steuerberatung Ko GmbH